

# Preußische Gesetzsammlung

Nr. 6.

(Nr. 10942.) Gesetz, betreffend die Bildung eines Landarmenverbandes für die Insel Helgoland. Vom 31. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

## § 1.

Zu den durch § 26 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130) verordneten besonderen Landarmenverbänden tritt hinzu:

7. die Insel Helgoland.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. März 1909.

(L. S.)                    Wilhelm.

Fürst v. Bülow.    v. Bethmann Hollweg.    v. Tirpiß.  
Frhr. v. Rheinbaben.    v. Einem.    Delbrück.    Beseler.  
v. Breitenbach.    v. Arnim.    v. Moltke.    Sydow.

Niedrigert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.  
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.

